GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichtshofs
in der Rechtssache C-683/24 | Spielerschutz Sigma

Pressemitteilung Nr. 167/26

Luxemburg, den 19. November 2026

Vorlagen zur Vorabentscheidung : Das Vorabentscheidungsersuchen eines österreichischen Gerichts zur Vereinbarkeit des maltesischen Glücksspielgesetzes mit dem Unionsrecht ist unzulässig

Die Beantwortung der Vorlagefragen ist für die Entscheidung des beim österreichischen Gericht anhängigen Rechtsstreits nicht erforderlich

Die Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH, eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich, finanziert insbesondere Gerichtsverfahren, die von Spielern, die Online-Glücksspiele nutzen und in Österreich wohnen, in diesem Mitgliedstaat gegen Anbieter von Online-Glücksspielen mit maltesischen Lizenzen eingeleitet werden, und zwar mit der Begründung, dass diese Anbieter ihre Dienste in Österreich anbieten, ohne über eine nach dem österreichischen Recht erforderliche Konzession zu verfügen. Aufgrund dieser fehlenden Konzession können Spieler vor den österreichischen Gerichten die Erstattung ihrer Verluste verlangen. Spielerschutz Sigma hat so für ihre Kunden zahlreiche Urteile erwirkt, mit denen diese Anbieter zur Erstattung solcher Verluste verurteilt wurden, und sie versucht, diese Urteile in Malta vollstrecken zu lassen.

Im Juni 2023 wurde das maltesische Glücksspielgesetz geändert, um sowohl Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz mit der Begründung zu verbieten, dass sie gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, als auch die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen, die infolge solcher Klagen ergehen, durch maltesische Gerichte.

Spielerschutz Sigma beauftragte eine Rechtsberaterin mit der Erstellung eines Gutachtens über die Vereinbarkeit dieser Gesetzesänderung mit dem Unionsrecht, um die Risiken zu bewerten, denen ihr Geschäftsmodell durch diese Änderung ausgesetzt sein könnte. Die Rechtsberaterin kam zu der Schlussfolgerung, dass diese Änderung offensichtlich gegen Unionsrecht verstoße und daher in Vollstreckungsverfahren in Malta keine Anwendung finden werde. In der Folge wies ein maltesisches Gericht dennoch einen von Spielerschutz Sigma gestellten Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines österreichischen Urteils auf der Grundlage der fraglichen Gesetzesänderung ab.

Auf diese ablehnende Entscheidung hin erhob Spielerschutz Sigma beim Handelsgericht Wien (Österreich) Haftungsklage gegen die Rechtsberaterin auf Erstattung des Honorars, das diese für ihr Rechtsgutachten erhalten hatte, sowie auf Ersatz der Schäden aus der Finanzierung von Verfahren, die zwischen dem Datum dieses Gutachtens und dem Datum, an dem Spielerschutz Sigma von der Abweisung des genannten Antrags Kenntnis erlangte, eingeleitet wurden. Da für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sei, ob die Rechtsberaterin bei ihrer Beurteilung der Vereinbarkeit der maltesischen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht einen Fehler begangen habe, legte das österreichische Gericht dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof entscheidet, dass das Vorabentscheidungsersuchen **unzulässig** ist.

Das Vorabentscheidungsverfahren ist ein Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten, mit dem der Gerichtshof diesen Gerichten Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts gibt, die sie zur Entscheidung des bei ihnen anhängigen Rechtsstreits benötigen. Daher **kann das nationale Gericht den Gerichtshof nur dann um Vorabentscheidung ersuchen, wenn die Beantwortung der Vorlagefragen erforderlich ist, um ihm eine Entscheidung in der bei ihm anhängigen Rechtssache zu ermöglichen**.

Es muss nämlich ein Bezug zwischen dem betreffenden Rechtsstreit und den Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, bestehen, so dass diese Auslegung einem objektiven Erfordernis für die Entscheidung dieses Rechtsstreits entspricht. Dieser Bezug muss real und konkret sein und nicht lediglich hypothetisch, theoretisch oder spekulativ.

Für die Prüfung der Frage, ob die Rechtsberaterin bei der Erstellung des fraglichen Rechtsgutachtens Sorgfalt vermissen ließ, kommt es gemäß **dem österreichischen Recht** darauf an, ob dieses Gutachten **angesichts des rechtlichen Rahmens und der zum Zeitpunkt seiner Abgabe verfügbaren Informationen** zumindest **vernünftigerweise vertretbar ist**. Sollte dies der Fall sein, insbesondere wenn das Rechtsgutachten wenigstens mit einem Teil der Rechtsprechung oder der Lehre in Einklang steht, haftet die Sachverständige nämlich nicht.

Unter diesen Umständen weist der Gerichtshof darauf hin, dass **die Zulässigkeit und die pflichtgemäße Durchführung der gegenseitigen Verpflichtungen der an der in Rede stehenden Rechtsberatung Beteiligten von der Frage der Vereinbarkeit der** betreffenden **maltesischen Rechtsvorschrift mit dem Unionsrecht unabhängig sind**.

Folglich stellt der Gerichtshof fest, dass **die Auslegung des Unionsrechts**, die er **in Beantwortung der Vorlagefragen** vornehmen müsste, **keinem objektiven Erfordernis für die Entscheidung des Ausgangsrechtstreits entspricht und** daher **für diese Entscheidung nicht erforderlich ist**. Da kein Bezug zu diesem Rechtsstreit besteht, sind die Vorlagefragen auf die Abgabe eines Gutachtens zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen gerichtet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!